

Österreichischer Sportkegel und Bowlingverband- Landesverband Steiermark kurz ÖSKB-LV Steiermark Statuten

§1. Name, Sitz und Gliederung

§1.1. Österreichischer Sportkegel und Bowlingverband- Landesverband Steiermark (kurz: ÖSKB-LV Steiermark)

- a. ist die Vereinigung aller Sportkegelvereine in der Steiermark
- b. hat seinen Sitz in 8700 Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Steiermark
- c. ist Mitglied des ÖSKB

&2. Stellung zum ÖSKB

Der ÖSKB-LV Steiermark ist ein Unterverband des ÖSKB und diesem im Sinne dessen Satzung unterstellt. Für alle sportlichen und technischen Belange finden die vom ÖSKB herausgegebenen und jeweils gültigen Schriften volle Anwendung.

§3. Zweck und Tätigkeit

Der ÖSKB-LV Steiermark, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt insbesondere:

- Die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Kegelsports in der Steiermark nach den vom ÖSKB vorgegebenen Richtlinien.
- Die nationale Vertretung seiner Interessen.
- Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportbewerben, von Lehrgängen und Vorträgen, von Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- Die Erstellung der Jahressportprogramme für den ÖSKB-LV Steiermark.
- Die Prüfung der Sportanlagen einschließlich Ausrüstung und Spielmaterial nach den entsprechenden technischen Bestimmungen.
- Die Erteilung von Auskünften für den Bereich Sportkegeln.
- Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des ÖSKB-LV Steiermark.
- Die sportliche, organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Vereine.
- Die Errichtung und Führung eines Leistungszentrums.
- Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- Herausgabe entsprechender Informationen, z. B. Internet-Homepage, Betrieb einer Internetplattform zur Spielberichtserfassung sowie durch Druckwerke, Presseaussendungen und andere Medien.
- Die Führung eines Sekretariats am Verbandssitz.
- Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.

§4. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Die Aufbringung der dafür notwendigen Mittel erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme -, Start - und Nenngebühren
- Erträge der Passgebühren für Aktive
- Sporttotomittel
- Technische Überprüfungen von Sportanlagen
- Sponsorenverträge
- Spenden
- Subventionen
- Vermächtnisse
- Erträge von ÖSKB-LV Steiermark– Aktivitäten.

§5. Mitgliedschaft

§5.1. Die Mitglieder unterteilen sich in

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Unterstützende Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

§5.2. Ordentliches Mitglied des ÖSKB-LV Steiermark

- a. Ist jeder steirischer vereinsrechtlich genehmigter Sportkegelverein.
- b. Ist jede Sportkegelsektion eines steirischen vereinsrechtlich genehmigten Sportvereines.
Anmerkung - Die Bezeichnung „Verein“ gilt in weiterer Folge sowohl für Sportkegelvereine als auch für die Sportkegelsektion eines Vereines.
- c. Sind gewählte LV-Funktionäre auf Dauer ihrer Funktion.
- d. Alle Vereinsmitglieder sind Mitglieder des ÖSKB-LV Steiermark; die Aufnahme in den Landesverband erfolgt über den zuständigen Verein.
- e. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe verweigert werden.
- f. Für jedes Vereinsmitglied, das einen Spielerpass oder eine Legitimationskarte besitzt, hat sein Verein pro Sportjahr einen Betrag zu entrichten, dessen Höhe vom erweiterten Landesvorstand festgesetzt wird.
- g. Außerdem hat jeder Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den ÖSKB-LV Steiermark zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§5.3. Unterstützende Mitglieder

- a. Die unterstützende Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Sportkegeln betreiben.
- b. Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

§5.4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können mit Stimmenmehrheit bei einer Hauptversammlung oder durch einen einstimmigen Beschluss des erweiterten Landesvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den ÖSKB-LV Steiermark besondere Verdienste erworben haben.

§5.5. Austritt und Ausschluss

- a. Der Austritt aus dem ÖSKB-LV Steiermark hat nachweislich in schriftlicher Form zu erfolgen. Damit verlöschen alle Ansprüche an den ÖSKB-LV Steiermark.
- b. Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann aus gewichtigen Gründen durch den Landesvorstand erfolgen. Eine Berufung bei der nächsten Hauptversammlung ist möglich; diese entscheidet endgültig. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- c. Als wichtige Gründe gelten im Besonderen:
 - der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung im Sinne der Nationalratswahlordnung.
 - die Schädigung von Verbandsinteressen.
 - eine grobe Verletzung von ÖSKB – Bestimmungen und die Nichtbezahlung von Beiträgen trotz dreimaliger nachweislicher Mahnung mit Ausschlussdrohung.
 - wer gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle dem ÖSKB-LV Steiermark angehörenden Mitglieder haben das Recht, an den ausgeschriebenen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- b. Die Ausschreibungen regeln die Teilnahme und die Bedingung der Veranstaltung.
- c. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
- d. Jeder dem ÖSKB-LV Steiermark angehörige Verein erstellt eigene Statuten, die im Einklang mit jenen des Landesverbandes stehen müssen. Die Nichtuntersagung der Statuten durch die Vereinsbehörde ist erforderlich.
- e. Die ÖSKB Statuten, die ÖSKB Schriften sowie die Beschlüsse des ÖSKB und seiner Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- f. Beiträge sind pünktlich zu bezahlen.
- g. Zweck, Tätigkeit und Ansehen des ÖSKB-LV Steiermark sind in jeder Weise zu fördern.

§7. Rechtsmittel

- a. Alle Mitglieder haben das Recht gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes des ÖSKB-LV Steiermark, innerhalb von 14 Tagen eine Berufung, unter analoger Berücksichtigung der unten angeführten Punkte c - h zu stellen.
- b. Allen Mitgliedern steht, gegen Entscheidungen des ÖSKB-LV Steiermark innerhalb von 21 Tagen, das Recht der Berufung an den Landesvorstand unter Berücksichtigung der unten angeführten Punkte zu:
- c. Stichtag für die Fristberechnung ist der Tag der nachweislichen Zustellung einer solchen Entscheidung.
- d. Berufungen sind schriftlich/elektronisch zu begründen und nachweislich dem ÖSKB-LV Steiermark zu übermitteln.
- e. der zuständige Verein ist vom ÖSKB – LV Steiermark/Sekretariat über die Berufung unmittelbar schriftlich/elektronisch zu verständigen.
- f. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellungsgesetzes gelten sinngemäß.
- g. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinen, ist der Landesvorstand erste Instanz
- h. In zweiter Instanz entscheidet das Bundesschiedsgericht.
- i. Bei Meinungsverschiedenheiten beträgt die Frist zur Anrufung der nächsten Instanz 30 Tage.
- j. Ansonst gelten die vorgenannten Form- und Fristenbestimmungen, gemäß Pkt. a und b.

§8. Organe des ÖSKB – LV Steiermark

§8.1. Die Organe des ÖSKB-LV Steiermark sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Das Präsidium
- c. Der Landesvorstand
- d. Die Ausschüsse
- e. Die Kontrolle und
- f. Das Schiedsgericht.

Die unter a) bis f) angeführten Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Über Beschluss des Landesvorstandes kann der Sekretär finanziell entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

§8.2. Mitglieder von Organen des ÖSKB-LV Steiermark

Mitglieder von Organen des Landesverbandes sind frei wählbar und müssen nicht notwendigerweise Vereinsmitglied sein.

§9. Hauptversammlung

§9.1. Zusammensetzung und Mandate

- a. Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz des Landesverbandes.
- b. Sie besteht aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Vereine.
- c. Jeder beim ÖSKB-LV Steiermark ordnungsgemäß angemeldete Verein hat das Recht einen bevollmächtigten Delegierten zu entsenden. Als Legitimation dient die vom LV ausgestellte Delegiertenkarte.

§9.2. Aufgaben der Hauptversammlung und Beschlussfassung

- a. Fassung aller erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Statuten.
- b. Wahl des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses.
- c. Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums und des erweiterten Landesvorstandes.
- d. Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- e. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages an den LV.
- f. Beschluss der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und ihre Aufnahme in die Tagesordnung.
- g. Aufhebung oder Abänderung der bei Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse.
- h. Statutenänderungen durchführen.
- i. Beschluss der Auflösung des Landesverbandes.

§9.3. Einberufung und Durchführung

- a. Ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre (Toleranzfrist 2 Monate) statt und ist vom Landesvorstand einzuberufen.
- b. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 21 Tage (3 Wochen) vorher schriftlich/elektronisch zu erfolgen und haben Ort, Datum, Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.
- c. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Landesvorstand einberufen werden.
- d. Sie muss einberufen werden, wenn 2/3 aller Vereine des Landesverbandes oder 1 Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung dies vom Landesvorstand verlangt oder das geltende Vereinsgesetz dies vorsieht.
- e. Wird eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen abgehalten, so ist die Dreijahresfrist ab diesem Tag neu zu zählen.

§9.4. Vorsitz

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Präsident des Landesverbandes oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.

§9.5. Beschlussfähigkeit

- a. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der eingeladenen Delegierten anwesend sind.
- b. Sollten bei einer Hauptversammlung diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist nach einer halben Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

§9.6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung wird vom Landesvorstand festgelegt und muss den Kassen- und Kontrollbericht und die ordnungsgemäß und zeitgerecht eingebrachten Anträge enthalten.
- b. Zu den in der Tagesordnung enthaltenen Berichtspunkten sollen/sind im Regelfall auch schriftliche Unterlagen vorliegen/vorzulegen.

§9.7. Abstimmung

Die Beschlussfassung erfolgt für

- alle Beschlüsse gem. § 9.2 a bis e mit einfacher Mehrheit
- alle Beschlüsse gem. § 9.2 f bis h mit 2/3-Mehrheit
- der Beschluss gem. § 9.2 i mit 3/4-Mehrheit

- a. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, es ist daher die jeweils erforderliche Mehrheit (1fach, 2/3 bzw. 3/4) aus den abgegebenen gültigen JA + NEIN-Stimmen zu ermitteln.
- c. Die Abstimmung erfolgt mit der dafür ausgefolgten Delegiertenkarte
- d. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme und kann nicht vertreten werden sowie auch keinen anderen Delegierten vertreten.
- e. Die Abstimmung muss auf Verlangen des Landesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
- f. Es können nur zu den Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden.

§9.8. Anträge

- a. Alle Vereine und der Landesvorstand haben das Recht Anträge zu stellen.
- b. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung im ÖSKB–LV Sekretariat schriftlich/elektronisch und nachweislich eingelangt sein, ausgenommen Dringlichkeitsanträge.
- c. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Hauptversammlung in schriftlicher Form eingereicht werden.
- d. Wenn von 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden Delegierten der Dringlichkeitsantrag als Antrag zugelassen wird, ist er in die Tagesordnung aufzunehmen - Abstimmung erfolgt vor der Genehmigung der Tagesordnung.
- e. Dringlichkeitsanträge während der Hauptversammlung können nur vom Präsidenten oder einem Präsidentenstellvertreter gestellt werden. Über deren Zulassung ist sofort abzustimmen, bei Erreichen der 2/3-Mehrheit ist eine Aufnahme in die Tagesordnung verpflichtend.
- f. Die Zuordnung aller Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung nimmt der Vorsitzende vor.

§9.9. Fristen

- a. Die Tagesordnung, die Berichtspunkte und eventuelle Anträge (Ausnahme: siehe Dringlichkeitsanträge) müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung den Vereinen übermittelt werden.
- b. Die Vereine müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung ihrem Delegierten die Unterlagen übermitteln.

§9.10. Wahl des Landesvorstandes

Die Wahlverhandlung leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees. Ist bei einer Hauptversammlung die Wahl eines arbeitsfähigen Landesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Landesvorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Landesvorstandes“ einzuberufen.

Protokoll

- a. Aus dem Protokoll muss die ordnungsgemäße Anwendung der Statuten ersichtlich sein.
- b. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss innerhalb von 2 Monaten allen Vereinen und Delegierten zugestellt werden. Die Zustellung an den Delegierten erfolgt über den zuständigen Verein.
- c. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb der nächsten drei Monate ab Versendungstag schriftlich/elektronisch an den Landesvorstand zu richten.

§10. Landesvorstand

§10.1. Allgemeines

- a. Die Geschäfte des Landesverbandes werden vom Landesvorstand/Präsidium geführt.
- b. Der Landesvorstand ist die offizielle Vertretung des ÖSKB-LV Steiermark nach außen und innen.
- c. Der Landesvorstand hält den Kontakt zu allen zuständigen öffentlichen Stellen in der Steiermark und vertritt den Kegelsport bei nationalen Bewerben in Österreich.
- d. Der ÖSKBLV-Sportausschuss überwacht und genehmigt alle Ausschreibungen des LV-Steiermark und der Vereine des Landesverbandes, die Genehmigung erfolgt vom ÖSKB.
- e. Weitere Zuständigkeiten im inneren Bereich werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- f. Der Landesvorstand kann in Ausübung seines Aufsichtsrechtes Beschlüsse aller untergeordneten Organe und der Vereine aufheben (ausgenommen jene des Kontrollausschusses), wenn sie dem Statut oder den Schriften nicht entsprechen oder zur Sicherung gleichmäßigen Rechts – und Organisationsanwendungen, sowie zur einheitlichen Durchführung der ÖSKB – Sportbewerbe notwendig sind.
- g. Alle Landesvorstandsmitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Rechte sein.

§10.2. Tagung

Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal halbjährlich.

§10.3. Mitglieder des Landesvorstandes

Funktion	Stimmrecht	Antragsrecht	Präsidiumsmitglied
Präsident	X	X	X
2 Vizepräsidenten	X	X	X
Kassier	X	X	X
Kassier Stellvertreter	X		
Schriftführer	X	X	X
Schriftführer Stellvertreter	X		
Vorsitzende der Ausschüsse	X	X	
Vorsitzender der Kontrolle		X	
Beiräte	X		

- a. Die unter Pkt. 10.3 genannten Landesvorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, ihre Funktion ist ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- b. Bei Ausfall eines gewählten Landesvorstandsmitgliedes ist die Kooptierung eines Ersatzmitgliedes der gleichen Funktion durch den Landesvorstand möglich.
- c. Die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist gegeben, wenn zu Sitzungsbeginn die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit auf alle Fälle gegeben.
- d. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- e. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet.
- f. der Sekretär ist den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht beizuziehen.

§10.4. Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

§10.5. Zuständigkeit

- a. Festlegung der Gebühren, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- c. Kenntnisnahme und Bearbeitung der Anträge.

§11. Präsident, Präsidium

- a. Das Präsidium bildet der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und der Schriftführer. Der Präsident vertritt den ÖSKB sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Er leitet die Geschäftsführung. Gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder Schriftführer zeichnet er alle Geschäftsstücke. Bei Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten für die Leitung nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Ist ihm das nicht möglich, haben sich die Vizepräsidenten untereinander zu einigen, wer von ihnen für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten die Geschäfte sowohl nach außen, als auch innerhalb des Verbandsbereiches führt. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und der Kassier oder deren Vertreter. Der Präsident hat bei Dringlichkeit bzw. Gefahr im Verzug Ex-Präsidium Entscheidungen zu treffen und dem Landesvorstand in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- b. Die Unterschriftenermächtigung nach außen (Bankwesen): Es zeichnet jeweils der Präsident oder einer der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter.

§12. Ausschüsse des Landesvorstandes

§12.1. Allgemeines

Alle Ausschüsse und Referate sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt, Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Ausgenommen ist der Kontrollausschuss, siehe §13.

Grundsätzlich sollten jedem Ausschuss mindestens 3 bis maximal 7 Personen angehören.

§12.2. Verpflichtend sind folgende Ausschüsse vorzusehen

- a. Sportausschuss
- b. Schiedsrichterausschuss
- c. Pass- und Meldeausschuss
- d. Strafausschuss
- e. Kontrollausschuss

§12.3. Im Sinne einer optimierten Struktur sind folgende Fachausschüsse anzustreben

- a. Technische Kommission
- b. Trainerausschuss
- c. Marketing und Medien
- d. Es können, wenn es für eine Verbesserung der Struktur erforderlich ist, weitere Ausschüsse vom Landesvorstand installiert werden.

§13. Kontrollausschuss

§13.1. Zusammensetzung

- a. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, diese werden in der Hauptversammlung gewählt.
- b. Die Wahl der Ausschussmitglieder ist maximal für eine Funktionsperiode möglich.
- c. Der Ausschuss wählt sich seinen Obmann bei der Konstituierung selbst und beschließt unabhängig seine eigene Geschäftsordnung.

§13.2. Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen gleichzeitig keine andere Funktion im ÖSKB-LV Steiermark ausüben.

§13.3. Berichtspflicht

- a. Der Kontrollausschuss hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit zumindest einmal jährlich durch den Obmann zu berichten.
- b. Der Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein ausführlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- c. Ein Bericht über das Prüfergebnis einer Sonderprüfung ist dem Landesvorstand zu übermitteln.

§13.4. Aufgaben

- a. Dem Kontrollausschuss obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖSKB-LV Steiermark im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- b. Auf Aufforderung des Präsidenten muss der Kontrollausschuss tätig werden.

§14. Wahlen

§14.1. Zusammensetzung des Wahlkomitees

- a. Mindestens 3, maximal 5 Vertreter von Vereinen des Landesverbandes.
- b. Ein Berater des Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

§14.2. Sitzungen des Wahlkomitees

- a. Zur ersten Sitzung des Wahlkomitees hat der LV so zeitgerecht vor der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung einzuladen, dass die konstituierende Sitzung des Wahlkomitees spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung möglich ist.
- b. Alle weiteren notwendigen Sitzungen erfolgen nach Einladung durch den Vorsitzenden oder Beschluss des Wahlkomitees.

§14.3. Aufgaben des Wahlkomitees

- a. Wahl eines Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- b. Öffentliche Bekanntgabe des Vorsitzenden unter Angabe der Erreichbarkeit (Postadresse, Mail, Telefon).
- c. Sammlung der eingehenden Wahlvorschläge.
- d. Abhaltung der erforderlichen Sitzungen zur Prüfung der Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Statuten, weitere Abstimmung über die Zulassung der Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit.
- e. Der Vorsitzende hat spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung mit den Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge Gespräche über die vorgesehene Funktion aufzunehmen.
- f. Leitung des Wahlvorganges durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees bei der Hauptversammlung.

§14.4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden des Wahlkomitees in schriftlich/elektronischer Form eingebracht werden.

§14.5. Wahlakt

- a. Der Präsident und die Vizepräsidenten des ÖSKB-LV Steiermark sind in Einzelabstimmung zu wählen.
- b. Alle weiteren Funktionäre können auch per Block gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- c. Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge vom Wahlkomitee zur Abstimmung zugelassen, so ist der Vorschlag, der den amtierenden Präsidenten beinhaltet, als erster zur Abstimmung zu bringen.
- d. Alle weiteren Wahlvorschläge werden nach dem Datum der Bewerbung zur Abstimmung gebracht.

§14.6. Unterbrechung des Wahlaktes

Eine Unterbrechung des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.

Ist innerhalb einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Fortsetzung der Wahlhandlung möglich, so gilt diese als abgebrochen – siehe Pkt. 14.7.

§14.7. Abbruch des Wahlaktes

Ein Abbruch des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen. Ist bei einer Hauptversammlung die Wahl eines arbeitsfähigen Landesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Landesvorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Landesvorstandes“ einzuberufen.

§15. Geschäftsordnung

§15.1. Allgemeines

Alle Ausschüsse, Referenten, auch wenn sie nicht angeführt sind, sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungsbereich, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des ÖSKB-LV Steiermark geregelt und festgehalten.

§15.2. Erstellung der GO

- a. Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den erweiterten Landesvorstand, den Landesvorstand sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen des Kontrollausschusses – obliegt dem Präsidium und ist vom Landesvorstand nach Beratung zu beschließen.
- b. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Landesvorstandes nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und innerhalb von 20 Tagen zur Verlautbarung zu bringen.

§15.3. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten

- a. die Aufgaben der Mitglieder des Landesvorstandes,
- b. die Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariats,
- c. die Tätigkeit und Zusammensetzung der ÖSKB-LV Steiermark – Ausschüsse.

§16. Schriften des ÖSKB

Schriften: Classic

- Statuten des ÖSKB Schrift 1.
 - Geschäftsordnung des ÖSKB Schrift 2.a.
 - Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz Schrift 2c Schrift 2d Schrift 2b.
 - Sportordnung Schrift 3 Schrift 3c Schrift 3b.
 - Schiedsrichterordnung Schrift 4 Schrift 4b.
 - Strafordnung Schrift 5 Schrift 5b.
 - Bestimmungen über Zulassung und Beschaffenheit von Sportanlagen Schrift 6 Schrift 6b.
 - Pass- und Meldewesen Schrift 7 Schrift 7b.
 - Ehrenzeichen des ÖSKB Schrift 8.
 - Trainingsanleitungen Schrift 9.
- a. Alle Schriften sind erst dann verbindlich, wenn sie nachweislich beschlossen (Protokoll) und vom ÖSKB offiziell verlautbart wurden.
 - b. Die o.a. Schriften sind bei geplanter Änderung den jeweiligen Landesverbänden 6 Wochen vor beabsichtigter Beschlussfassung zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln. Bei neu zu erstellenden Schriften gilt der gleiche Vorgang.
 - c. Bei schriftlichem Einspruch von 2/3 der betroffenen LV ist die betreffende Schrift an den zuständigen Ausschuss zur Überarbeitung zurückzuweisen. Geänderte bzw. neue Schrift:

Einspruch

Rückweisung an den Ausschuss und Überarbeitung Neuvorlage direkt beim Entscheidungsgremium mit Gegenüberstellung der Urfassung und der Einsprüche bzw. Änderungsvorschläge.

Kein Einspruch

Beschlussfassung/Ablehnung durch Landesvorstand.

§17. Bundesschiedsgericht

- a. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die über einen Landesverband hinausreichen, werden durch ein Bundesschiedsgericht geschlichtet, das aus fünf Mitgliedern besteht.
- b. die weitere Vorgangsweise ist im Statut des ÖSKB festgelegt.

§18. Sport- und Rechnungsjahr

§18.1. Sportjahr Classic

- a. Das Sportjahr im Bereich Sportkegeln beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- b. Bei einer Änderung des nationalen Sportjahres durch den ÖSKB ist dieses auch im ÖSKB-LV Steiermark sinngemäß zu ändern.
- c. Sportspezifische Änderungen während eines Sportjahres sind nicht möglich.

§18.2. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des ÖSKB-LV Steiermark ist mit dem Sportjahr ident, beginnt somit am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

§19. Anti-Doping-Bestimmungen

- a. Für den Bundes-Sportfachverband gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundessportförderungsgesetzes.
- b. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitgliedern sind die Bestimmungen des ÖSKB verbindlich zu beachten.

§20. Auflösung des ÖSKB-LV Steiermark

- a. Die Auflösung des ÖSKB-LV Steiermark kann nur durch eine Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (siehe § 9.5 und § 9.7) beschlossen werden.
- b. In einem solchen Fall wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen und der etwaige Erlös aus dem ÖSKB-LV Steiermark – Eigentum einer Organisation, welche die Vereinigung aller Bowling- und Sportkegelvereine Österreichs zum Ziel hat, zugeführt.
- c. Ist keine solche Organisation vorhanden, so wird dieser Erlös an eine öffentlich anerkannte Sportorganisation oder Einrichtung übergeben.